

§ 5: Konstruktion alternativer Jurisdiktionsmodelle für den UN-Sozialpakt

A. Problemstellung

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen und der Tatsache, dass das geltende Kriterium der effektiven Kontrolle bei grenzüberschreitenden Auswirkungen innerstaatlicher Maßnahmen kaum extraterritoriale Pflichten aus dem UN-Sozialpakt auslösen wird, werden in diesem Kapitel neue Jurisdiktionsmodelle für den Pakt entwickelt. In der völkerrechtlichen Diskussion zur Bestimmung der Jurisdiktion und in diesem Zusammenhang der notwendigen Verbindung zwischen dem handelnden Staat und dem betroffenen Individuum im Ausland haben sich grundsätzlich zwei Ansätze herausgebildet.⁷⁶¹ Der erste Ansatz, der vor allem auch von internationalen Menschenrechtsgremien vertreten wird, geht von einer *faktischen* Verbindung zwischen dem handelnden Staat und dem Individuum im Ausland aus,⁷⁶² während der zweite Ansatz auf eine *normative* Verbindung abstellt,⁷⁶³ insbesondere auf die Ausübung politischer Autorität eines Staates über die Betroffenen im Ausland.⁷⁶⁴

Während der faktische und der normative Ansatz die Art der Verbindung zwischen dem handelnden Staat und dem betroffenen Individuum im Ausland bestimmen, bleibt unklar, welche konkreten Auslösekriterien auf der Grundlage beider Ansätze Jurisdiktion begründen und damit extraterritoriale Pflichten aus dem UN-Sozialpakt auslösen können. Wie noch näher zu zeigen sein wird, entwickelt die vorliegende Untersuchung alternativ zum bestehenden Kriterium der effektiven Kontrolle drei Auslösekriterien, die auf extraterritoriale Pflichten aus dem UN-Sozialpakt angewendet wer-

761 Peters, Global Constitutionalism: The Social Dimension, in *MPIL Research Paper Series*, 17.

762 Ibid.

763 Ibid.

764 Besson, The Extraterritoriality of the European Convention on Human Rights: Why Human Rights depend on Jurisdiction and what Jurisdiction amounts to, in *LJIL*, 857 ff.

den können: Die Auslösekriterien der *Kontrolle*, *Einflussnahme* und *Kapazität*.⁷⁶⁵

Im Folgenden werden zunächst die faktischen und normativen Ansätze zur Bestimmung der Jurisdiktion näher beleuchtet (B.). Anschließend werden alternative Auslösekriterien für extraterritoriale Pflichten aus dem UN-Sozialpakt entwickelt (C.). Schließlich wird die Pflichtenverteilung zwischen Territorialstaat und einem oder mehreren potenziell extraterritorial verpflichteten Staaten erörtert (D.). Im dritten Teil der Untersuchung werden die in diesem Kapitel entwickelten Auslösekriterien auf die einzelnen Verpflichtungsdimensionen angewendet und weiterentwickelt.⁷⁶⁶

B. Faktische und normative Ansätze zur Bestimmung von Jurisdiktion im Kontext des UN-Sozialpakts

I. „Faktische“ Verbindung zwischen Staat und Individuum im Ausland

Der in der Literatur vertretene faktische Ansatz zur Bestimmung der Jurisdiktion eines Staates setzt eine faktische Verbindung zwischen dem handelnden Staat und dem Individuum im Ausland voraus, um extraterritoriale Pflichten aus dem UN-Sozialpakt auszulösen.⁷⁶⁷ Dies ist anzunehmen, wenn ein staatliches Handeln oder Unterlassen *faktisch* dazu führt, dass eine Person im Ausland in ihren Rechten aus dem Pakt beeinträchtigt wird.⁷⁶⁸ Insofern liegt der Fokus auf der Ausübung staatlicher Macht und deren Auswirkungen auf Individuen im Ausland.⁷⁶⁹

Die internationalen Menschenrechtsgerichte und -organe gehen von einem faktischen Jurisdiktionsverständnis aus, indem sie für die Begrün-

765 Siehe dazu auch Askin, Economic and Social Rights, Extraterritorial Application, in Peters & Wolfrum (Hrsg.), Rn. 29.

766 Siehe dazu unten § 6–9.

767 Peters, Global Constitutionalism: The Social Dimension, in *MPIL Research Paper Series*, 17. Siehe auch Martin Scheinin, Just Another Word? Jurisdiction in the Roadmaps of State Responsibility and Human Rights, in Malcolm Langford et al. (Hrsg.), *Global Justice, State Duties. The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights in International Law* (Cambridge: Cambridge University Press 2013), 212–230, 212.

768 Peters, Global Constitutionalism: The Social Dimension, in *MPIL Research Paper Series*, 17.

769 Langford et al., Introduction, in Langford et al. (Hrsg.), 25; Vandenhove, Extraterritorial Human Rights Obligations, in *LEHR*, 820.

dung extraterritorialer Menschenrechtspflichten die Ausübung faktischer Kontrolle verlangen.⁷⁷⁰ So greift der EGMR bei der Begründung extraterritorialer Pflichten aus der EMRK auf ein faktisches Jurisdiktionsverständnis zurück, das sich am Kriterium der effektiven Kontrolle orientiert.⁷⁷¹ Auch im Bereich sozialer Menschenrechte stellen die Maastrichter ETO-Prinzipien in erster Linie auf eine faktische Verbindung zwischen dem handelnden Staat und dem betroffenen Individuum im Ausland ab, die sie nach folgenden Kriterien definieren:

„A State has obligations to respect, protect and fulfil economic, social and cultural rights in any of the following:

- a) situations over which it exercises *authority or effective control*, whether or not such control is exercised in accordance with international law;
- b) situations over which State acts or omissions bring about *foreseeable effects* on the enjoyment of economic, social and cultural rights, whether within or outside its territory;
- c) situations in which the State, acting separately or jointly, whether through its executive, legislative or judicial branches, is in a position to exercise *decisive influence* or to take measures to realize economic, social, and cultural rights extraterritorially, in accordance with international law.”⁷⁷²

Die Maastrichter ETO-Prinzipien scheinen in diesem Zusammenhang dem faktischen Jurisdiktionsverständnis eine weitreichende Bedeutung beizumessen.⁷⁷³ Übertragen auf den UN-Sozialpakt bedeutet dies, dass extraterritoriale Pflichten nicht nur auf der Grundlage effektiver Kontrolle entstehen würden, sondern auch in Situationen, in denen grenzüberschreitende Auswirkungen staatlichen Handelns oder Unterlassens *vorhersehbar* sind.⁷⁷⁴ Darüber hinaus könnten die Paktstaaten auch grenzüberschreitend verpflichtet werden, wenn sie in der Lage sind, entscheidenden *Einfluss* auf die Verwirklichung der Rechte aus dem UN-Sozialpakt auszuüben.⁷⁷⁵ Die

770 Siehe auch Peters, Global Constitutionalism: The Social Dimension, in *MPIL Research Paper Series*, 17.

771 Ibid.

772 Maastrichter ETO-Prinzipien, Prinzip 9 (Hervorhebungen von der Verfasserin).

773 Peters, Global Constitutionalism: The Social Dimension, in *MPIL Research Paper Series*, 17.

774 Maastrichter ETO-Prinzipien, Prinzip 9.

775 Ibid. Siehe auch Vandenhove, Extraterritorial Human Rights Obligations, in *LEHR*, 820.

Maastrichter ETO-Prinzipien enthalten jedoch keine Anhaltspunkte für das erforderliche Ausmaß und die Intensität der faktischen Auslösekriterien der „Vorhersehbarkeit“ extraterritorialer Auswirkungen und der „entscheidenden Einflussnahme“ des handelnden Staates.⁷⁷⁶

II. „Normative“ Verbindung zwischen Staat und Individuum im Ausland

Andere Autoren stehen einem faktischen Jurisdiktionsverständnis kritisch gegenüber und befürworten einen normativen Ansatz zur Bestimmung der Jurisdiktion.⁷⁷⁷ Dieser Ansatz verlangt, dass neben einer faktischen Verbindung zur Beeinträchtigung der Rechte von Individuen im Ausland zusätzlich eine *normative* Beziehung zwischen dem handelnden Staat und dem betroffenen Individuum bestehen muss, damit extraterritoriale Pflichten aus dem UN-Sozialpakt entstehen können.⁷⁷⁸ Eine solche normative Beziehung kann sich beispielsweise aus einem *politischen Autoritätsverhältnis* zwischen einem Staat und den betroffenen Personen im Ausland ergeben.⁷⁷⁹

Einige Autoren verweisen auf alternative normative Ansätze, die sich aus der Idee der globalen Gerechtigkeit ableiten lassen. Sie argumentieren, dass extraterritoriale Pflichten insbesondere aus der *historischen Verantwortung* ehemaliger Kolonialmächte des globalen Nordens gegenüber den Menschen in den ehemaligen Kolonien des globalen Südens sowie aus der Verantwortung für die Schaffung wirtschaftlicher Interdependenzen

⁷⁷⁶ Peters, Global Constitutionalism: The Social Dimension, in *MPIL Research Paper Series*, 17.

⁷⁷⁷ Ibid.

⁷⁷⁸ Ibid.

⁷⁷⁹ Ibid.; Besson, The Extraterritoriality of the European Convention on Human Rights: Why Human Rights depend on Jurisdiction and what Jurisdiction amounts to, in *LJIL*, 857 ff., insbes. 865: „Qua de facto authority, jurisdiction consists in effective, overall and normative power or control (whether it is prescriptive, executive, or adjudicative). It amounts to more than the mere exercise of coercion or power as a result: it also includes a normative dimension by reference to the imposition of reasons for action on its subjects and the corresponding appeal for compliance (e.g., through giving instructions).“ (Fn. von der Verfasserin weggelassen). Siehe auch Aravind Ganesh, The European Union’s Human Rights Obligations towards Distant Strangers, in *Michigan Journal of International Law* 37 (2016), 475–538; Nehal Bhuta, The Frontiers of Extraterritoriality: Human Rights as Global Law, in Nehal Bhuta (Hrsg.), *The Frontiers of Human Rights: Extraterritoriality and its Challenges* (Oxford: Oxford University Press 2016), 1–19.

zwischen wohlhabenden Staaten einerseits und Entwicklungsländern andererseits entstehen können.⁷⁸⁰

III. Bewertung

Ein engeres normatives Jurisdiktionsverständnis im Sinne einer politischen Autoritätsbeziehung zwischen dem handelnden Staat und dem betroffenen Individuum im Ausland könnte die Gefahr einer „Einmischung“ in die inneren Angelegenheiten eines Staates durch den potenziell extraterritorial verpflichteten Staat verringern. Im Hinblick auf den UN-Sozialpakt ist jedoch das weiter gefasste faktische Jurisdiktionsverständnis vorzuziehen, da die extraterritorialen Wirkungen innerstaatlicher Maßnahmen in den meisten Fällen durch faktisches Handeln oder Unterlassen von Staaten und weniger durch politische Beziehungen hervorgerufen werden.⁷⁸¹ Ein normativer Ansatz würde zudem die Opfer extraterritorialer Menschenrechtsbeeinträchtigungen, die durch die faktische „unpolitische“ Machtausübung eines Staates herbeigeführt werden, aus dem Schutzbereich des UN-Sozialpakts ausschließen.⁷⁸² Auch nichtstaatliche Akteure und internationale Institutionen wären als (potenzielle) Verpflichtete auf der Grundlage eines normativen Jurisdiktionsverständnisses automatisch aus dem Anwendungsbereich des UN-Sozialpakts ausgeschlossen.⁷⁸³

Der IGH stützt sich in seinem Genozidurteil hinsichtlich einer extraterritorialen Verhinderungspflicht ebenfalls auf ein faktisches Jurisdiktionsverständnis und nennt wichtige Kriterien, die eine solche Pflicht auslösen können:

„Various parameters operate when assessing whether a State has duly discharged the obligation concerned. The first, which varies greatly from one State to another, is clearly the *capacity to influence* effectively the action of persons likely to commit, or already committing, genocide. This capacity itself depends, among other things, on the *geographical*

780 Margot E. Salomon, Is There a Legal Duty to Address World Poverty?, in *RSCAS Policy Papers* 2012/03, 1–7, 6; Goldmann, Human Rights and Sovereign Debt Workouts, in Bohoslavsky & Černič (Hrsg.), 97. Siehe dazu auch unten § 9 unter D.

781 So auch Peters, Global Constitutionalism: The Social Dimension, in *MPIL Research Paper Series*, 18.

782 Ibid.

783 Ibid.

*distance of the State concerned from the scene of the events, and on the strength of the political links, as well as links of all other kinds, between the authorities of that State and the main actors in the events. The State's capacity to influence must also be assessed by legal criteria, since it is clear that every State may only act within the limits permitted by international law; seen thus, a State's capacity to influence may vary depending on its particular legal position vis-à-vis the situations and persons facing the danger, or the reality, of genocide.[...].*⁷⁸⁴

Auch der UN-Sozialausschuss befürwortet im Zusammenhang mit der Kooperationspflicht einen faktischen Ansatz der Jurisdiktion und betont, dass die Vertragsstaaten des UN-Sozialpakts zur Kooperation verpflichtet sind, wenn sie faktisch in der Lage sind, anderen Staaten zu helfen.⁷⁸⁵

Im Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass extraterritoriale Pflichten aus dem UN-Sozialpakt entstehen, wenn eine faktische Verbindung zwischen dem Handeln oder Unterlassen eines Staates und dem betroffenen Individuum im Ausland besteht.⁷⁸⁶ Damit stellt sich die Frage nach der *Intensität* dieser faktischen Verbindung, die vorliegen muss, um eine extraterritoriale Pflicht auszulösen.⁷⁸⁷ Es kommen dabei drei Auslösekriterien in Betracht, nämlich Kontrolle, Einflussnahme und Kapazität, die diese Verbindung definieren und als Auslösekriterien dienen können, um Jurisdiktion aus dem UN-Sozialpakt zu begründen. Im Folgenden sollen diese jurisdiktionsbegründenden Auslösekriterien für den UN-Sozialpakt erörtert und im dritten Teil der Untersuchung im Kontext der einzelnen Verpflichtungsdimensionen konkretisiert werden.

784 IGH, *Case concerning the Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide* (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro), Urteil vom 26. Februar 2007, ICJ Reports 2007, p. 43, Rn. 430 (Hervorhebungen von der Verfasserin).

785 Der UN-Sozialausschuss spricht in diesem Zusammenhang von „in a position to assist“. Siehe dazu UN-Sozialausschuss, General Comment No. 3, Rn. 14; General Comment No. 12, Rn. 35; General Comment No. 14, Rn. 45.

786 So auch Peters, Global Constitutionalism: The Social Dimension, in *MPIL Research Paper Series*, 18.

787 Ibid. Siehe auch Cedric Ryngaert, Jurisdiction: Towards a Reasonableness Test, in Malcolm Langford et al. (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights in International Law* (Cambridge: Cambridge University Press 2013), 192–211, 199 f.

C. Alternative Auslösekriterien: Kontrolle, Einflussnahme und Kapazität

I. Kontrolle

Um eine extraterritoriale Pflicht aus dem UN-Sozialpakt auszulösen, sind jurisdiktionsbegründende Auslösekriterien erforderlich, welche die *faktische* Verbindung zwischen dem handelnden Staat und dem betroffenen Individuum im Ausland konkretisieren. Bei den vorgeschlagenen Kriterien handelt es sich um modifizierte und teilweise neue Auslösekriterien, die auf die Menschenrechtsbeeinträchtigungen durch extraterritoriale Auswirkungen innerstaatlicher Maßnahmen angewendet werden können.

Das erste Auslösekriterium, das eine extraterritoriale Pflicht aus dem UN-Sozialpakt auslösen könnte, knüpft an den Standard der effektiven *Kontrolle* an, der vom EGMR im Hinblick auf die extraterritoriale Anwendung der EMRK entwickelt wurde.⁷⁸⁸ Kontrolle wird in diesem Zusammenhang allerdings nicht als territorialbezogene Kontrolle über ein fremdes Territorium oder eine Person im Ausland verstanden. Sie setzt auch keine physische Präsenz ausländischer Staatsorgane auf fremdem Staatsgebiet voraus. Vielmehr handelt es sich um einen Standard der Kontrolle, der in den *innerstaatlichen* Raum eines Staates vorverlagert ist.

Im Zusammenhang mit extraterritorialen Beeinträchtigungen sozialer Menschenrechte könnte dieses Kriterium demnach eine extraterritoriale Pflicht aus dem UN-Sozialpakt auslösen, wenn ein Paktstaat im *innerstaatlichen Entscheidungsprozess* Kontrolle über die grenzüberschreitenden Auswirkungen einer geplanten Maßnahme ausübt (zum Beispiel über die negativen Auswirkungen von Agrarsubventionen). Dieses Kriterium ist, wie noch zu zeigen sein wird, besonders wichtig, um eine extraterritoriale Achtungspflicht aus dem UN-Sozialpakt auszulösen.⁷⁸⁹

II. Einflussnahme

Das zweite jurisdiktionsbegründende Auslösekriterium, das eine extraterritoriale Pflicht aus dem UN-Sozialpakt auslösen könnte, ist die *Einflussnahme*. Dieses Kriterium stellt im Unterschied zum Standard der Kontrolle

788 Siehe ausführlich oben § 4 unter C. I. I.

789 Siehe zu diesem Auslösekriterium und seinen Voraussetzungen ausführlich unten § 6 unter C.

ein flexibleres Auslösekriterium dar. Grundlage hierfür ist die EGMR-Entscheidung *Ilașcu and Others v. Moldova and Russia*, in der das Straßburger Gericht festgestellt hat, dass eine entscheidende Einflussnahme („decisive influence“) eines Staates ausreicht, um Jurisdiktion aus Art. 1 EMRK zu begründen und damit extraterritoriale Pflichten aus der EMRK auszulösen.⁷⁹⁰

Das Auslösekriterium der Einflussnahme kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn nicht der Staat selbst, sondern *nichtstaatliche Akteure*, zum Beispiel transnationale Unternehmen, extraterritoriale Beeinträchtigungen sozialer Menschenrechte herbeiführen. In diesen Fällen ist eine Flexibilisierung des Kontrollkriteriums erforderlich, um die in ihren Paktrechten betroffenen Personen im Ausland dem Schutz des UN-Sozialpakts zuzuführen. Das Kriterium der Einflussnahme könnte eine extraterritoriale Schutzpflicht aus dem UN-Sozialpakt auslösen.⁷⁹¹

III. Kapazität

Das dritte Auslösekriterium ist die *Kapazität*. Damit im konkreten Fall eine extraterritoriale Pflicht überhaupt entstehen kann, müssen die Vertragsstaaten des UN-Sozialpakts, wie bereits erwähnt, in der Lage sein, ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen im Ausland zu erfüllen.⁷⁹² Das Auslösekriterium der Kapazität stellt demnach ein *Chapeau-Kriterium* (im Unterschied zu den Kriterien der Kontrolle und Einflussnahme) dar, das *kumulativ* zu allen jurisdiktionsbegründenden Auslösekriterien vorliegen muss. Dies bedeutet, dass die Staaten sowohl bei der Ausübung von Kontrolle als auch von Einflussnahme stets in der Lage sein müssen, ihre menschenrechtlichen Pflichten aus dem Pakt auch tatsächlich wahrzunehmen, damit eine extraterritoriale Pflicht entstehen kann.⁷⁹³

Der Begriff der Kapazität bezieht sich auf alle verfügbaren Ressourcen, wie zum Beispiel finanzielle oder technologische Mittel, die ein Staat im Ausland einsetzen könnte, um die Paktrechte zu verwirklichen.⁷⁹⁴ Im Un-

790 EGMR, *Ilașcu and Others v. Moldova and Russia*, Urteil vom 8. Juli 2004, Beschwerde-Nr. 48787/99, Rn. 392. Siehe dazu auch oben § 4 unter C.

791 Siehe dazu ausführlich unten § 7 unter E.

792 Peters, Global Constitutionalism: The Social Dimension, in *MPIL Research Paper Series*, 17. Siehe auch UN-Sozialausschuss, General Comment No. 3, Rn. 14.

793 Siehe auch Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt, der auf die verfügbaren Ressourcen der Staaten verweist.

794 Duchstein, Das internationale Benchmarkingverfahren, 18.

terschied zu den Auslösekriterien der Kontrolle oder Einflussnahme beruht sie jedoch nicht unmittelbar auf einer faktischen Verbindung zwischen dem handelnden Staat und dem betroffenen Individuum im Ausland. Das Kriterium der Kapazität könnte vor allem im Zusammenhang mit positiven extraterritorialen Pflichten zur Anwendung gelangen, etwa um eine extraterritoriale Gewährleistungspflicht aus dem UN-Sozialpakt auszulösen. Inwieweit die Kapazität im Sinne einer tatsächlichen Handlungsmöglichkeit eines Staates aufgrund vorhandener Ressourcen allein ausreicht, um eine extraterritoriale Pflicht aus dem UN-Sozialpakt auszulösen, ist allerdings fraglich und wird im Zusammenhang mit der extraterritorialen Gewährleistungspflicht zu erörtern sein.⁷⁹⁵

D. Die Pflichtenverteilung zwischen Territorialstaat und extraterritorial verpflichtetem Staat

Bei extraterritorialen Menschenrechtsbeeinträchtigungen stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die menschenrechtlichen Pflichten des Territorialstaates zu den extraterritorialen Pflichten eines oder mehrerer Staaten stehen.⁷⁹⁶ Die primäre Verantwortung für die Verwirklichung der Paktrechte gegenüber der eigenen Bevölkerung liegt, wie bereits erwähnt, beim Territorialstaat.⁷⁹⁷ Aus dem Grundsatz der primären Verantwortung leitet sich das *Subsidiaritätsprinzip* ab, das für die Pflichtenverteilung zwischen dem Territorialstaat und dem potenziell extraterritorial verpflichteten Staat maßgeblich ist.⁷⁹⁸ Ist der Territorialstaat nicht in der Lage oder nicht willens, seine Pflichten aus dem UN-Sozialpakt gegenüber der eigenen Bevölkerung zu erfüllen, etwa im Falle einer humanitären Katastrophe, so gehen seine Pflichten auf fremde Staaten über, soweit die betroffenen Individuen der Jurisdiktion dieser Staaten unterstehen. Die extraterritorialen Menschenrechtspflichten sind daher *subsidiär* zu den Verpflichtungen des Territorialstaates.⁷⁹⁹

795 Siehe dazu unten § 9 unter C.

796 Peters, Global Constitutionalism: The Social Dimension, in *MPIL Research Paper Series*, 18 f.

797 Siehe dazu auch oben § 1 unter C.

798 Peters, Global Constitutionalism: The Social Dimension, in *MPIL Research Paper Series*, 18.

799 Vandenhole & Benedek, Extraterritorial Human Rights Obligations and the North-South Divide, in Langford et al. (Hrsg.), 335 ff.

Einige Autoren gehen jedoch davon aus, dass extraterritoriale Pflichten auch *komplementär* zu den menschenrechtlichen Pflichten des Territorialstaates entstehen können.⁸⁰⁰ Dies gelte insbesondere für extraterritoriale Achtungs- und Schutzpflichten, nicht aber für extraterritoriale Gewährleistungspflichten.⁸⁰¹ Richtigerweise sollten Staaten, die durch *eigenes* Handeln oder Unterlassen extraterritoriale Menschenrechtsbeeinträchtigungen verursacht haben, komplementär zur Verantwortung gezogen werden, wenn im konkreten Fall (aufgrund der oben genannten Auslösekriterien) eine extraterritoriale Pflicht entsteht. Andernfalls könnten sich extraterritorial agierende Staaten ihren Menschenrechtspflichten entziehen und ihre Verantwortung auf den Territorialstaat abwälzen.

E. Fazit

Sowohl faktische als auch normative Ansätze zur Bestimmung der Jurisdiktion aus dem UN-Sozialpakt können extraterritoriale Pflichten auslösen. Im Bereich sozialer Menschenrechte, in dem die Beeinträchtigungen dieser Rechte vor allem durch faktisches staatliches Handeln verursacht werden, führt das faktische Jurisdiktionsverständnis zu einer effektiveren Lösung als das normative Verständnis. Ein normativer Ansatz zur Bestimmung der Jurisdiktion würde extraterritoriale Menschenrechtsbeeinträchtigungen zwangsläufig aus dem Anwendungsbereich des UN-Sozialpakts ausschließen, wenn keine entsprechende politische Verbindung zwischen dem handelnden Staat und dem betroffenen Individuum im Ausland besteht. Konkrete Auslösekriterien, welche die faktische Verbindung zwischen Staat und Individuum im Ausland konkretisieren und damit extraterritoriale Pflichten aus dem UN-Sozialpakt auslösen können, lassen sich aus diesem Jurisdiktionsverständnis jedoch nicht ableiten.

Die Untersuchung hat bislang gezeigt, dass drei faktische Auslösekriterien für extraterritoriale Pflichten aus dem UN-Sozialpakt relevant sind. Erstens könnte das Kriterium der *Kontrolle* über die grenzüberschreitenden Auswirkungen einer geplanten Maßnahme im innerstaatlichen Entscheidungsprozess extraterritoriale Pflichten – insbesondere extraterritoria-

800 Salomon, Is There a Legal Duty to Address World Poverty?, in *RSCAS Policy Papers*, 6; Vandenhove & Benedek, Extraterritorial Human Rights Obligations and the North-South Divide, in Langford et al. (Hrsg.), 335.

801 Salomon, Is There a Legal Duty to Address World Poverty?, in *RSCAS Policy Papers*, 6.

le Achtungspflichten – auslösen. In diesen Fällen wird das Auslösekriterium der Kontrolle – anders als bei der effektiven Kontrolle im Sinne von Art.1 EMRK – in den innerstaatlichen Raum eines Staates verlagert. Zweitens könnte eine flexiblere Variante des Kontrollstandards, nämlich das Kriterium der *Einflussnahme*, zur Begründung von Jurisdiktion und damit zur Auslösung extraterritorialer Pflichten führen. Dieses Kriterium ist insbesondere dann von Belang, wenn nicht der Staat selbst, sondern nichtstaatliche Akteure Menschenrechtsbeeinträchtigungen im Ausland begehen, die eine extraterritoriale Schutzpflicht des Staates auslösen können. Schließlich könnte auch das Kriterium der *Kapazität* – das zugleich das *Chapeau*-Kriterium aller Auslösekriterien darstellt – extraterritoriale Pflichten aus dem UN-Sozialpakt auslösen, insbesondere extraterritoriale Gewährleistungspflichten.

Der dritte Teil der Untersuchung widmet sich im Folgenden den extraterritorialen Verpflichtungsdimensionen und wendet – neben der Erörterung des inhaltlichen Umfangs – die in diesem Kapitel entwickelten Auslösekriterien an, um die räumliche Reichweite der Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten aus dem UN-Sozialpakt zu bestimmen.

